

27/SN-175/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300512/23 - Hr

Linz, am 1. September 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Preis-
transparenz bei Erdöl, Mineral-
ölerzeugnissen, Gas, Strom und
Arzneimitteln, über die Änderung
des 2. Verstaatlichungsgesetzes,
des Elektrizitätswirtschaftsge-
setzes, der Wirtschaftstrehänder-
Berufsordnung, des Wohnungsgemein-
nützigkeitsgesetzes, des Wohnbau-
förderungsgesetzes 1984, des Wohn-
bauförderungsgesetzes 1954, des
Wohnhauswiederaufbaugesetzes und
des Bundesgesetzes betreffend Aus-
gestaltung des Staatlichen Wohnungs-
fürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn-
und Siedlungsfonds (EWR-Rechtsan-
passungsgesetz)

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Hörtenhuber
(0732) 2720/1165

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	59-GE/19-92
Datum: 04. SEP. 1992	
Verteilt: M. E. P. Kapf	

Dr. Hirsperger

Zu Zl. 15.715/73-Pr/7/92 vom 27.5.1992

An das

Bundesministerium für wirt-
schaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, im Nachhang zu
unserem Schreiben vom 10. Juli 1992, Verf-300512/8-Hr, zu
dem in Rede stehenden Bundesgesetzentwurf folgendes mitzu-
teilen:

Bereits in unserem Schreiben vom 10. Juli 1992 haben wir an-
geführt, daß auch die landeseigene Elektrizitätsgesellschaft
über Hochspannungsübertragungsnetze verfügt.

Die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990
über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große
Netze soll nunmehr als Anlaß dafür genommen werden, daß § 5
Abs. 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes dahingehend erweitert
wird, daß der Abschluß von Verträgen über den Transit von

Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen ausschließlich der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) zukommen soll.

Die zitierte EG-Richtlinie beinhaltet zweifellos Vorgaben, die den Regelungsspielraum des nationalen Gesetzgebers einschränken; so gilt diese Richtlinie nach Art. 2 Abs. 2 für die großen Hochspannungsübertragungsnetze und die in den Mitgliedstaaten dafür "zuständigen Gesellschaften", deren Verzeichnis im Anhang enthalten ist. Die in den EFTA-Ländern dafür "zuständigen Gesellschaften" sind in der Anlage 1 des Anhanges IV zum EWR-Abkommen angeführt; für Österreich ist nach dieser Anlage ausschließlich die österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) vorgesehen. Nach Art. 3 Abs. 3 der in Rede stehenden Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die zuständigen Gesellschaften unverzüglich die dort näher angeführten Aufgaben erfüllen. Eine alleinige Abschlußkompetenz für Verträge über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen alleine durch die Verbundgesellschaft - nämlich auch dann, wenn das "Netz" von einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen betrieben wird - kann jedoch daraus nicht zwingend abgeleitet werden. Eine solche "zentralistische Tendenz" würde auch den Zielen des EWR-Abkommens, nämlich die Erhöhung der Freizügigkeit, der Eigenverantwortung und des Wettbewerbes entgegenstehen; die vorgesehene Gesetzesänderung steht geradezu im Widerspruch zu diesen Zielen.

Auch nach der bisherigen Rechtslage (vgl. § 5 Abs. 6 lit. g des 2. Verstaatlichungsgesetzes) ist die österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG nicht alleine zuständig zum Abschluß von Stromlieferungsverträgen mit dem Ausland; es ist lediglich ein Zustimmungsrecht vorgesehen. Durch die vorgenommene Ergänzung des § 5 Abs. 6 um eine lit. h würde die

Dispositionsbefugnis der landeseigenen Elektrizitätsgesellschaft noch weiter eingeschränkt. Wie schon bemerkt, läßt sich eine solche ausschließliche "Abschlußkompetenz" der Verbundgesellschaft auch auf Art. 3 Abs. 3 der genannten Richtlinie nicht ableiten.

Im Lichte der mit dem EWR-Abkommen verbundenen Ziele sollte daher prinzipiell den Gesellschaften, die über die in Frage kommenden Hochspannungsübertragungsnetze verfügen, auch die Entscheidungskompetenz zum Abschluß von "Transitverträgen" zukommen. Im Gegensatz zum Entwurf des 2. Verstaatlichungsgesetzes sollte daher nicht nur die im Entwurf vorgesehene lit. h des § 5 Abs. 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes ersatzlos entfallen, sondern überdies sollte auch das Zustimmungsrecht im § 5 Abs. 6 lit. g aufgehoben werden.

Im übrigen sollten ähnlich wie in Deutschland auch in Österreich all jene Gesellschaften in das Verzeichnis der "Gesellschaften" (siehe Anhang IV des EWR-Abkommens, Anlage 1) aufgenommen werden, die über eigene entsprechende Leitungen (Netze) verfügen und Lieferungen durchführen, die von dieser Richtlinie erfaßt sind.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300512/23 - Hr

Linz, am 1. September 1992

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

GESETZENTWURF
59-GE/1992
Datum: 04. SEP. 1992
Verteilt

Dr. Wimmerperger

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

det